

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Ökonomie und
Umweltbeobachtung
3003 Bern

Aarau, 25. September 2013

Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 sind die Kantone eingeladen worden, zur genannten USG-Revision Stellung zu nehmen. Die Änderungen sind als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative für eine Grüne Wirtschaft gedacht.

1. Allgemeines

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Zielsetzung des Gegenvorschlags. Die Vorlage enthält wichtige Ansätze, welche Rahmenbedingungen für ein nachhaltigeres und ressourceneffizienteres Wirtschaften schaffen. Mit dem Vorschlag wird die Ressourceneffizienz ins Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) aufgenommen, die Kreislaufwirtschaft gestärkt, die Unternehmen bezüglich Transparenz und Reduktion der Umweltbelastung ihrer Produkte vermehrt in die Pflicht genommen und die Umweltbelastung im Ausland berücksichtigt. Der Handlungsbedarf in dieser Sache ist unbestritten. Um die Ziele langfristig erreichen zu können, besteht aber auch Handlungsbedarf in andern Rechtssetzungsbereichen. Die hier vorgeschlagenen Regelungen beschränken sich auf die Abfallwirtschaft und die Produktedeklaration. Die vorgeschlagene Revision stellt eine notwendige Ergänzung zu andern umweltrelevanten Themen wie der Klima-, Energie- und Raumplanungspolitik dar.

Im Gegensatz zur Initiative für eine Grüne Wirtschaft fehlt im vorliegenden Vorschlag eine konkrete Zielsetzung, was sich auf die Akzeptanz des Gegenvorschlags negativ auswirken könnte. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Aufnahme einer übergeordneten Zielsetzung in den Gegenvorschlag zu prüfen. So könnte beispielsweise der Zweckartikel Art. 1 USG mit einem Absatz 3 wie folgt ergänzt werden:

Art. 1 Abs. 3 (neu)

³ *Bis ins Jahr 2050 wird eine Wirtschaftsweise angestrebt, welche sich an den beschränkten Ressourcen orientiert und deren qualitativen und quantitativen Fortbestand garantiert.*

Diese Zielsetzung ist in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit in der Bundesverfassung (Art. 73) und sie würde den Kritikpunkt der fehlenden Zielsetzung in der Vorlage auffangen. Als Indikator für die Zielerreichung könnte die Methodik des ökologischen Fussabdrucks herangezogen werden.

2. Formelles

Die Nummerierung der ersten beiden Gesetzesartikel in der vorliegenden Vorlage (Art. 10e und 10 h) ist verwirrend, da im heute geltenden USG noch kein Art. 10e existiert. Nach Rückfrage beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Nummerierung eine noch nicht abgeschlossene, aber schon weit in der parlamentarischen Beratung fortgeschrittene USG-Änderung berücksichtigt (Umsetzung der Aarhus-Konvention). Ein entsprechender Hinweis auf diese Unstimmigkeit fehlt leider in den Erläuterungen.

3. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des USG

Zu 5. Kapitel (neu): Effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen

Mit diesem neuen Kapitel soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass das USG um einen wesentlichen Grundsatz erweitert werden soll. Dies ist zu begrüßen, doch fehlt der zentrale Aspekt der Nachhaltigkeit.

Antrag

Der Titel zu Kapitel 5 ist wie folgt zu ergänzen:

5. Kapitel (neu): Effiziente und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Zu Art. 10e

Zustimmung. Entspricht dem heute schon im USG (Art. 6) enthaltenen Informationsauftrag der Behörden, ergänzt um das Thema der Ressourceneffizienz.

Zu Art. 10h

Absatz 1

Dieser Absatz ist auf den Bund zu beschränken. Die Kantone haben nicht die Ressourcen, um auch noch die im Ausland mitverursachte Umweltbelastung bei ihrer Vollzugsarbeit zu berücksichtigen.

Falls die Kantone hier in die Pflicht genommen werden sollen, ist der Absatz wie folgt zu formulieren: *"Bund und, im Rahmen ihrer ~~Zuständigkeit~~ Möglichkeiten, die Kantone ..."*

Im Weiteren ist klarzustellen, in welchem Politikbereich der Bund diese Ziele anstrebt. Ohne diese Präzisierung ist die Zielsetzung etwas gar unverbindlich. Falls die Präzisierung nicht im Gesetz aufgenommen werden soll, müsste sie doch mindestens in den Erläuterungen zu Absatz 1 erwähnt werden.

Zudem ist zu prüfen, ob neben der Ressourceneffizienz nicht auch die Ressourcenschonung und die Zielsetzung der geschlossenen Stoffkreisläufe in diesen Absatz aufgenommen werden sollte.

Absatz 2

Zustimmung mit der Ergänzung auf die Ressourcenschonung.

Absatz 3

Zustimmung mit der Einschränkung, dass der Bund für diese Berichterstattung die Unterlagen selbst beschaffen muss und nicht die Kantone Grundlagen über die Ressourceneffizienz erheben müssen. Auch hier wäre neben der Ressourceneffizienz auch die Ressourcenschonung aufzunehmen.

Antrag

Art. 10h ist wie folgt neu zu formulieren:

¹ *Der Bund strebt im Rahmen der Umweltpolitik eine auf Dauer angelegte Verbesserung der Ressourceneffizienz und -schonung sowie geschlossene Stoffkreisläufe an, um damit die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren; dabei werden auch die im Ausland mitverursachte Umweltbelastung und der Ressourcenverbrauch berücksichtigt.*

² *Der Bund betreibt zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und -schonung eine Plattform ...*

³ *... regelmässig Bericht über die Entwicklung der Ressourceneffizienz und -schonung und den weiteren Handlungsbedarf ...*

Zu Art. 30b

Zustimmung.

Zu Art. 30d

Absatz 1

Zustimmung.

Absatz 2

Dieser Absatz ist zu streichen. Der Grundsatz, wie er in Absatz 1 formuliert ist, zusammen mit der Verordnungskompetenz in Absatz 3, genügt. Auf Gesetzesebene ist auf die beispielhafte Aufzählung von Abfallarten zu verzichten. Es gibt keinen Grund, einige heute gerade aktuelle Beispiele explizit im Gesetz zu nennen. Dies könnte auch als Einschränkung des Grundsatzes in Absatz 1 verstanden werden, was nicht im Sinne der Ressourceneffizienz ist.

Antrag

Streichung von Absatz 2.

Absatz 3

Zustimmung. Neu Absatz 2 mit folgender Korrektur *...über die Verwertung von ~~weiteren~~ Abfällen, wenn ...*

Absatz 4

Zustimmung. Neu Absatz 3.

Zu Art. 30e

Zustimmung, unter der Voraussetzung dass die Ergänzung in Art. 30h Abs. 1 berücksichtigt wird.

Zu Art. 30g

Zustimmung.

Zu Art. 30h Abs. 1

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen "*...betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons.*" Mit diesem Zusatz wird die Zuständigkeit geklärt. Die Formulierung entspricht dem bisherigen Art. 30e Abs. 2.

Der letzte Satz ist wie folgt anzupassen "*Die Behörde kann ~~den Betrieb der Deponie~~ die Bewilligung befristen.*" Es macht in der Praxis wenig Sinn, den Betrieb zu befristen. Hingegen ist es angezeigt, die Bewilligung zu befristen, damit die Bewilligungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden können.

Antrag

Ergänzung und Anpassung von Art. 30h Abs. 1.

Zu Art. 32a^{bis}

Zustimmung.

Zu Kapitel 7 (Art. 35d–35h)

Die Bestimmungen in diesem Kapitel fallen in die alleinige Kompetenz des Bundes. Sie sind nötig, will der Bund die Ressourceneffizienz und Ressourcenschonung beurteilen und verbessern können, wie dies in Art. 10h Abs. 1 vorgegeben wird. Mit diesen Bestimmungen erhält der Bund die nötigen Instrumente für diese Aufgabe. Es ist auch richtig, dass diese Instrumente ausschliesslich dem Bund zufallen. In logischer Konsequenz ist deshalb auch Art. 10h Abs. 1 gemäss unserem Vorschlag anzupassen und auf den Bund zu beschränken.

In den Art. 35d, 35e und 35h (neu) sind neben den Herstellern und Importeuren auch die Händler von Produkten genannt. Diese Gruppe von Akteuren fehlt in den Art. 35f und 35g (neu). Es gibt keinen Grund, den Handel hier auszunehmen. Zudem sollen bei der Prüfung des Anbaus, Abbaus, der Herstellung oder dem Handel (Art. 35f Abs. 1) nicht die im Ursprungsland geltenden Vorschriften, sondern die internationalen Standards den Massstab setzen. Andernfalls steht Abs. 1 Bst. a dieses Artikels im Widerspruch zur Anforderung, dass der Bundesrat die internationalen Standards berücksichtigen muss.

Zu Art. 35f (neu): Inverkehrbringen und Handel von Rohstoffen und Produkten

Absatz 1

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen "*Der Bundesrat kann an das Inverkehrbringen und an den Handel von Rohstoffen und Produkten unter Berücksichtigung international anerkannter Standards Anforderungen stellen, wenn:*

a. die Rohstoffe und Produkte nicht im Einklang mit diesen Standards den anwendbaren Umwelt- und weiteren Vorschriften des Ursprungslandes angebaut, abgebaut, hergestellt oder gehandelt worden sind oder sein könnten; oder"

Antrag

Art. 35f ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. 35g: Sorgfaltspflicht

Absatz 1

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen "*Wer Rohstoffe und Produkte in Verkehr bringt oder im Handel weiterverbreitet, muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass die Waren die Vorgaben nach Artikel 35f einhalten."*

Antrag

Art. 35g ist entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 41

Zustimmung.

Zu Art. 41a

Zustimmung.

Zu Art. 49

Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Aus- und Weiterbildung der mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen zwingend eine Aufgabe des Bundes in Zusammenarbeit mit den Kantonen ist und nicht mehr als "kann"-Formulierung im USG steht.

Da es sich beim Thema der Ressourceneffizienz und der "Grünen Wirtschaft" um ein Generationenprojekt handelt, ist eine Ergänzung dieses Artikels zu prüfen, der neben der Aus- und Weiterbildung der mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen auch die Bildung berücksichtigt. Demgemäss wäre der Titel von Art. 49 zu ergänzen in "*Ausbildung, Bildung und Forschung*". Dazu könnte ein neuer Abs. 4 in Art. 49 formuliert werden.

Antrag

Art. 49 Abs. 4 (neu)

Der Bund kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen Bildungsprojekte im Bereich der Ressourceneffizienz fördern.

Zu Art. 49a

Zustimmung

Zu Art. 53

Zustimmung.

Zu Art. 61

Zustimmung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- info@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU
- Abteilung für Umwelt BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU